

Arbeitsamt für den Arbeitgeber besteht, wenn ein Arbeitnehmer länger als 48 Stunden unentschuldig der Arbeitsstelle fernbleibt.

Es ist selbstverständlich, daß eine derartige Meldung erst zu erfolgen hat, wenn der Arbeitgeber zu der Überzeugung gelangt ist, daß es sich um ein unentschuldigtes Fernbleiben handelt. Sieht z. B. die Betriebsordnung vor, daß im Falle einer Erkrankung bis zum Ablauf der ersten drei Tage ein ärztliches Attest einzureichen ist, so wird der Unternehmer in der Regel diese Frist zunächst abwarten müssen und erst bei Nichteinreichung des

Attestes die Anzeige an das Arbeitsamt erstatten. Die Frist zur Erstattung einer Meldung an das Arbeitsamt beginnt also erst in dem Augenblick zu laufen, in dem der Arbeitgeber die Überzeugung gewinnt, daß es sich um ein unentschuldigtes Arbeitsversäumnis seitens des Arbeitnehmers handelt.

Berlin, den 19. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. für Arbeit
Jendretzky

Polizei

V Zettelanschläge

Auf Grund des § 61 der Berliner Straßenordnung vom 15. Januar 1929 dürfen Zettelanschläge jeder Art nur

- an den für Zettelanschläge behördlich bestimmten Einrichtungen (Anschlagsäulen u. dergl.),
- hinter verschlossen gehaltenen Schau- und Hausfenstern,
- an den Grundstücken, auf die sich die Ankündigung bezieht,
- bei Geschäfts- und Wohnungsverlegungen an dem zu beziehenden und auf dem zu verlassenden Grundstück während einer Frist von drei Monaten vor und nach der Verlegung und
- beim Vermieten von Räumen an dem in Frage kommenden Grundstück

angebracht werden.

Hiernach verbiete ich das Ankleben von Zetteln, wildes Plakatieren an Häusern, Mauern, Zäunen, Bäumen u. dergl.

Ebenso sind bis zum 15. September 1945 sämtliche neu aufgestellten Reklamekästen und ausgehängten Reklamezettel aus bereits vorhanden gewesenen Kästen zu entfernen, für die keine polizeiliche Genehmigung und* Erlaubnis des Amtes für Handel und Handwerk bis zum 24. August 1945 erteilt worden ist.

Ich mache die Hauswirte bzw. Verwalter für die Entfernung der an den Häusern, Mauern, Zäunen und Bäumen befindlichen Zettel verantwortlich. Für die Beseitigung der neu aufgestellten bzw. aufgehängten Reklamekästen und Entfernung der Zettel aus den bereits vorhanden gewesenen Kästen ist der Eigentümer bzw. Mieter verantwortlich.

Berlin, den 3. September 1945. ■ 4

Der Polizeipräsident

Rauchverbot in Theatern, Lichtspielhäusern usw.

Aus feuer- und sicherheitspolizeilichen Gründen sind bis zum 15. September 1945 in dem Vorraum und Zuschauerraum sämtlicher Theater, Lichtspieltheater sowie in den Kabarets und Varietes neben den Rauchverbotschildern in deutscher und russischer Schrift auch solche in englischer und französischer Sprache anzubringen.

Die Durchführung dieser Maßnahmen wird polizeilicherseits nachgeprüft.

Berlin, den 5. September 1945.

Der Polizeipräsident -

Kraftfahrzeugzulassungen

1. Auf Anordnung der Alliierten Kommandantur in Berlin sind die bisher in russischer und deutscher Sprache vom Magistrat Berlin und vom Polizeipräsidenten in Berlin verausgabten weißen Fahrzeugzulassungen mit BG-Kennzeichen durch Kraftfahrzeugzulassungen in russischer, englischer, französischer und deutscher Sprache zu ersetzen. Die viersprachigen Kraftfahrzeugzulassungen werden für Kraftfahrzeughalter, die im Besitz der roten Zulassungsgenehmigung (Propusk) sind, beim Kraftverkehrsamt, Berlin N 54, Linienstr. 83/85, ausgetauscht, und zwar für die Kennzeichen

BG 1501—1650 am 14. September 1945
BG 1651—1800 am 15. September 1945
BG 1801—1950 am 17. September 1945
BG 1951—2100 am 18. September 1945
BG 2101—2250 am 19. September 1945
BG 2251—2400 am 20. September 1945
BG 2401—2550 am 21. September 1945
BG 2551—2700 am 22. September 1945
BG 2701—2850 am 24. September 1945
BG 2851—3000 am 25. September 1945

2. Vorzulegen sind sämtliche Zulassungspapiere und sonstige Unterlagen, die das Eigentumsrecht am Fahrzeug nachweisen.

Das Sprawka hat seine Gültigkeit verloren, und ist hier abzuliefern.

Berlin, den 10. September 1945.

Der Polizeipräsident

Räude

In den Pferdebeständen folgender Pferdehalter ist die Räude amtstierärztlich festgestellt worden:

1. Paul Drescher, Motzstraße 14,
2. Walter Frömberg, Goltzstraße 21,
3. Arthur Clemens, Elßholzstraße 12,
4. Wilhelm Sprenger, Akazienstraße 12,
5. Berthold Bettinger, Kolonnenstraße 27,
6. Georg Schulz, bzw. Müllabfuhr, Monumenlenstraße 34,
7. Otto Eich, Gotenstraße 8, *
8. Paul Holz, Gotenstraße 40,
9. Emil Raab, Mariendorfer Weg 4,
10. Franz Molter, Tempelhofer Weg 58,
11. Franz Memmer, Priesterweg 3,
12. Edgar Schulz, Priesterweg 3,
13. Fritz Tänzer, Steinmetzstraße 68,